

Geschäftsverzeichnissnr. 5516
Entscheid Nr. 135/2013 vom 10. Oktober 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung und Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. November 2012 in Sachen A.G. gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Saint-Nicolas, dessen Ausfertigung am 14. November 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 [über das Recht auf soziale Eingliederung] und Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 [über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie es Personen, die in betrügerischer Absicht gehandelt haben, nicht ermöglichen, wenn sie vor dem Arbeitsgericht einen Verwaltungsbeschluss, mit dem ihnen die Sanktion des Ausschlusses auferlegt wird und der in Anwendung von Artikel 30 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 gefasst wird, anfechten, den Aufschub der Strafvollstreckung zu genießen, während ihnen, wenn sie wegen desselben Verstoßes vor dem Korrekzionalgericht verfolgt werden, diese Maßnahme in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 gewährt werden kann? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 30 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung » bestimmt:

« § 1. Wenn der Betreffende es versäumt, ihm bekannte Existenzmittel anzugeben, oder wenn er unrichtige oder unvollständige Erklärungen macht, die einen Einfluss auf die Höhe des Eingliederungseinkommens haben, kann die Auszahlung dieses Einkommens für eine Zeit von höchstens sechs Monaten oder, bei betrügerischer Absicht, von höchstens zwölf Monaten ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Im Wiederholungsfall innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Tag, an dem die Sanktion für ein voriges Versäumnis oder eine vorige unrichtige Erklärung unwiderruflich geworden ist, können die vorerwähnten Zeiträume verdoppelt werden.

Wenn seit dem Tag, an dem das Versäumnis begangen oder die unrichtige Erklärung gemacht wurde, zwei Jahre verstrichen sind, kann keine Sanktion mehr ausgesprochen werden. Wenn seit dem Tag, an dem eine Sanktion unwiderruflich geworden ist, zwei Jahre verstrichen sind, kann sie nicht mehr durchgeführt werden.

§ 2. Wenn der Betreffende, nachdem er gemahnt worden ist, seinen Verpflichtungen, wie sie im Vertrag mit Bezug auf ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung im Sinne der Artikel 11 und 13 § 2 vermerkt sind, ohne rechtmäßigen Grund nicht nachkommt, kann die Zahlung des Eingliederungseinkommens nach Stellungnahme des Sozialarbeiters, der mit der

Akte befasst ist, für höchstens einen Monat ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Im Wiederholungsfall innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr kann die Zahlung des Eingliederungseinkommens für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ausgesetzt werden.

Die in Absatz 1 vorgesehene Sanktion läuft ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Beschluss des Zentrums.

§ 3. Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Verwaltungssanktionen werden von dem in Artikel 18 § 1 erwähnten zuständigen Zentrum ausgesprochen und ihre Durchführung kann erforderlichenfalls vom Zentrum, das später zuständig wird, weitergeführt werden, solange die Sanktion anwendbar ist.

Die Regeln des durch die Artikel 20, 21, §§ 2, 3 und 4 und durch Artikel 47 festgelegten Verfahrens finden Anwendung ».

B.1.2. Artikel 31 desselben Gesetzes bestimmte zum Zeitpunkt des dem vorliegenden Richter unterbreiteten Sachverhalts:

« Unbeschadet der Anwendung anderer Strafbestimmungen, insbesondere derjenigen des Königlichen Erlasses vom 31. Mai 1933 über die in Sachen Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen jeglicher Art, die ganz oder teilweise zu Lasten des Staates fallen, abzugebenden Erklärungen, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldstrafe von 26 EUR bis 500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft:

1. der in Artikel 30 § 1 erwähnte Berechtigte, der in betrügerischer Absicht gehandelt hat,
2. wer wissentlich falsche Erklärungen macht oder falsche Bescheinigungen ausstellt über den Gesundheitszustand beziehungsweise die soziale Lage des Betroffenen, damit ihm ein Eingliederungseinkommen, auf das er keinen Anspruch erheben kann, gewährt wird.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich derjenigen von Kapitel VII und Artikel 85, sind auf die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Verstöße anwendbar ».

B.1.3. In der durch das Gesetz vom 6. Juni 2010 « zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches » abgeänderten Fassung bestimmt dieser Artikel nunmehr:

« Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und geahndet.

Die Sozialinspektoren verfügen über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Überwachungsauftrags im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse handeln ».

B.1.4. Artikel 233 des Sozialstrafgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer wissentlich und willentlich:

1. eine unrichtige oder unvollständige Erklärung abgegeben hat, um einen unrechtmäßigen Sozialvorteil zu erlangen beziehungsweise erlangen zu lassen oder zu behalten beziehungsweise behalten zu lassen,

2. versäumt oder sich geweigert hat, eine Erklärung, zu der er verpflichtet ist, abzugeben oder die Informationen, die er erteilen muss, zu erteilen, um einen unrechtmäßigen Sozialvorteil zu erlangen beziehungsweise erlangen zu lassen oder zu behalten beziehungsweise behalten zu lassen,

3. infolge einer in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Erklärung, des Versäumnisses oder der Weigerung, eine Erklärung abzugeben oder Informationen zu erteilen, die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnt sind, oder einer in den Artikeln 232 und 235 erwähnten Urkunde beziehungsweise Handlung einen Sozialvorteil, auf den er keinen Anspruch oder nur teilweise Anspruch hatte, erhalten hat.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Verstöße von dem Arbeitgeber, seinem Angestellten oder seinem Beauftragten begangen worden sind, um einen Sozialvorteil, auf den der Arbeitnehmer keinen Anspruch hat, erlangen beziehungsweise behalten zu lassen, wird die Geldbuße mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert.

§ 2. Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird bestraft, wer, um einen unrechtmäßigen Sozialvorteil zu behalten, wissentlich und willentlich versäumt hat zu erklären, dass er auf einen Sozialvorteil keinen Anspruch mehr hat, auch wenn es nur teilweise ist ».

B.1.5. Artikel 101 des Sozialstrafgesetzbuches bestimmt:

« Die in Buch II erwähnten Verstöße werden mit einer Sanktion der Stufe 1, der Stufe 2, der Stufe 3 oder der Stufe 4 geahndet.

Die Sanktion der Stufe 1 besteht aus einer administrativen Geldbuße von 10 bis zu 100 EUR.

Die Sanktion der Stufe 2 besteht entweder aus einer strafrechtlichen Geldbuße von 50 bis zu 500 EUR oder aus einer administrativen Geldbuße von 25 bis zu 250 EUR.

Die Sanktion der Stufe 3 besteht entweder aus einer strafrechtlichen Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder aus einer administrativen Geldbuße von 50 bis zu 500 EUR.

Die Sanktion der Stufe 4 besteht entweder aus einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer strafrechtlichen Geldbuße von 600 bis zu 6.000 EUR oder aus nur einer dieser Strafen oder aus einer administrativen Geldbuße von 300 bis zu 3.000 EUR ».

#### B.1.6. Artikel 115 des Sozialstrafgesetzbuches bestimmt:

« Liegen mildernde Umstände vor, kann die administrative Geldbuße auf einen Betrag unter dem gesetzlichen Mindestbetrag herabgesetzt werden, ohne dass sie jedoch 40 % des vorgeschriebenen Mindestbetrags unterschreiten darf.

Die dem Sozialversicherten auferlegte administrative Geldbuße kann auf einen Betrag unter dem gesetzlichen Mindestbetrag herabgesetzt werden, ohne dass sie einen Euro unterschreiten darf, wenn dies durch seine finanzielle Lage aufgrund der Tatsache gerechtfertigt ist, dass über ihn auch eine Einschränkung, eine Aussetzung oder ein vollständiger oder teilweiser Ausschluss des Rechts auf einen in Artikel 230 erwähnten Sozialvorteil verhängt werden kann ».

#### B.1.7. Artikel 116 des Sozialstrafgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die zuständige Verwaltung darf beschließen, dass die Durchführung der Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße ganz oder teilweise aufgeschoben wird, sofern während der fünf Jahre vor dem neuen Verstoß dem Zuwiderhandelnden keine administrative Geldbuße der Stufe 2, 3 oder 4 auferlegt worden ist oder er zu keiner strafrechtlichen Sanktion der Stufe 2, 3 oder 4 verurteilt worden ist.

Eine zu einem früheren Zeitpunkt auferlegte oder verkündete Sanktion der Stufen 1, 2, 3 und 4 für Taten, die durch ein und denselben Straftatsvorsatz verbunden sind, ist jedoch kein Hindernis für die Gewährung eines Aufschubs.

§ 2. Die Verwaltung gewährt den Aufschub mit derselben Entscheidung als derjenigen, mit der sie die Geldbuße auferlegt.

Die Entscheidung, mit der der Aufschub gewährt oder verweigert wird, muss mit Gründen versehen sein.

§ 3. Die Probezeit darf weder weniger als ein Jahr noch mehr als drei Jahre ab dem Datum der Notifizierung der Entscheidung zur Auferlegung der administrativen Geldbuße oder dem Datum des formell rechtskräftig gewordenen Urteils oder Entscheids betragen.

§ 4. Der Aufschub wird von Rechts wegen widerrufen, wenn während der Probezeit ein neuer Verstoß begangen worden ist, der die Anwendung einer administrativen Geldbuße einer höheren Stufe als derjenigen der administrativen Geldbuße, die zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand eines Aufschubs war, zur Folge hat.

§ 5. Der Aufschub kann widerrufen werden, wenn während der Probezeit ein neuer Verstoß begangen worden ist, der die Anwendung einer administrativen Geldbuße der gleichen oder einer tieferen Stufe als derjenigen der administrativen Geldbuße, die zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand eines Aufschubs war, zur Folge hat.

§ 6. Im Hinblick auf den Vergleich der Stufen der Geldbußen dürfen diese nicht mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer, Bewerber um einen Arbeitsplatz, Kinder, Personalmitglieder auf Probe, Selbständigen oder selbständigen Praktikanten multipliziert werden.

§ 7. Der Aufschub wird mit derselben Entscheidung als derjenigen widerrufen, mit der die administrative Geldbuße für den neuen, während der Probezeit begangenen Verstoß auferlegt wird.

In der Entscheidung wird der Widerruf des Aufschubs sowohl dann vermerkt, wenn der Widerruf von Rechts wegen erfolgt als auch wenn er dem Ermessen der zuständigen Verwaltung überlassen bleibt.

§ 8. Die administrative Geldbuße, die infolge des Widerrufs des Aufschubs vollstreckbar wird, wird unbegrenzt mit derjenigen kumuliert, die für den neuen Verstoß auferlegt wird.

§ 9. Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung der zuständigen Verwaltung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße können die Arbeitsgerichte den von der zuständigen Verwaltung gewährten Aufschub nicht widerrufen. Sie können jedoch den Aufschub gewähren, wenn die zuständige Verwaltung ihn verweigert hat ».

B.1.8. Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung » bestimmt:

« § 1. Ist der Verurteilte früher nicht zu einer Kriminalstrafe oder einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt worden, können die erkennenden Gerichte, indem sie zu einer Arbeitsstrafe oder zu einer oder mehreren Strafen, die fünf Jahre nicht übersteigen, verurteilen, durch eine mit Gründen versehene Entscheidung anordnen, dass die Vollstreckung entweder des Urteils beziehungsweise des Entscheids oder der Gesamtheit beziehungsweise eines Teils der Hauptstrafen oder Ersatzstrafen aufgeschoben werden. Die Entscheidung zur Anordnung oder Verweigerung des Aufschubs und, gegebenenfalls, der Bewährung muss gemäß den Bestimmungen von Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches mit Gründen versehen sein.

Findet Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches Anwendung, stehen frühere Verurteilungen, die wegen Taten ausgesprochen wurden, die durch denselben Straftatsvorsatz verbunden sind, der Gewährung eines Aufschubs jedoch nicht im Wege.

Die Dauer des Aufschubs darf ab dem Datum des Urteils beziehungsweise des Entscheids nicht weniger als ein Jahr betragen und fünf Jahre nicht übersteigen.

Die Dauer des Aufschubs darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen für Geldbußen, Arbeitsstrafen und Gefängnisstrafen, die sechs Monate nicht übersteigen.

§ 2. Dieselben Gerichte können unter den in § 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Bedingungen den Aufschub mit Bewährungsaufgaben anordnen, vorausgesetzt, dass der Verurteilte sich verpflichtet, die vom Gericht festgelegten Bewährungsaufgaben einzuhalten.

§ 3. Schließt der Richter die Geldbuße vom Aufschub aus, den er für die Ersatzgefängnisstrafe gewährt, kann diese nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Geldbuße aufhört, einforderbar zu sein ».

B.2.1. In der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der Artikel 30 und 31 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Mai 2002 und des Artikels 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1964 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern diese Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen Empfängern von Sozialleistungen, die in betrügerischer Absicht gehandelt hätten, einführen würden, je nachdem, ob sie vor dem Korrekktionalgericht verfolgt würden oder vor dem Arbeitsgericht den Beschluss des öffentlichen Sozialhilfezentrums zur Aussetzung der Zahlung ihres Eingliederungseinkommens anfechten würden. Nur die erstgenannte Kategorie von Sozialleistungsempfängern könne nämlich den Vorteil eines Aufschubs genießen.

B.2.2. In seinem Entscheid Nr. 148/2010 vom 16. Dezember 2010 hat der Gerichtshof die Frage, ob die Artikel 30, 31 und 47 des fraglichen Gesetzes und Artikel 580 Nr. 8 Buchstabe c) Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, verneinend beantwortet, weil die Diskriminierung zwischen einem Sozialleistungsempfänger, der strafrechtlich verfolgt wird, und demjenigen, der beim Arbeitsgericht eine Beschwerde gegen eine Aussetzung des Rechts auf das Eingliederungseinkommen einreicht, sich nicht aus einer der fraglichen Bestimmungen ergibt, sondern aus dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die es den Sozialleistungsempfängern, die Gegenstand einer Maßnahme zur Aussetzung ihres Rechts auf das Eingliederungseinkommen sind, ermöglichen würde, in den Genuss einer Aufschubmaßnahme zu gelangen.

Diese Frage war im Rahmen derselben Sache gestellt worden wie diejenige, die vor dem vorliegenden Richter anhängig ist.

Artikel 28 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Das Rechtsprechungsorgan, das die Vorabentscheidungsfrage gestellt hat, und jegliches andere Rechtsprechungsorgan, das in derselben Sache zu befinden hat, müssen für die Lösung der Streitsache, anlässlich deren die in Artikel 26 erwähnten Fragen gestellt worden sind, den vom Verfassungsgerichtshof erlassenen Entscheid einhalten ».

Da die dem Gerichtshof gestellte Frage nicht dieselbe ist wie diejenige, die ihm im Rahmen der Sache, die zum Entscheid Nr. 148/2010 Anlass gegeben hat, gestellt worden war, hindert der vorerwähnte Artikel 28 den vorliegenden Richter nicht daran, dem Gerichtshof erneut eine Frage zu stellen.

B.2.3. Der Gerichtshof stellt außerdem fest, dass der vorlegende Richter der Ansicht ist, dass er in dem ihm unterbreiteten Fall Artikel 116 des Sozialstrafgesetzbuches nicht anwenden könne.

B.3. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 148/2010 vom 16. Dezember 2010 angemerkt hat, ist die Aussetzung der Zahlung des Eingliederungseinkommens eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und muss sie also den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts entsprechen, aber sie ist keine Strafe im Sinne von Artikel 1 des Strafgesetzbuches, so dass die innerstaatlichen Regeln des Strafrechts und des Strafverfahrens als solche nicht darauf anwendbar sind (B.3.3).

Im besagten Entscheid erkannte der Gerichtshof:

« B.4.3. Der Strafvollstreckungsaufschub dient dazu, die mit der Vollstreckung der Strafen einhergehenden Nachteile zu verringern und die Wiedereingliederung des Verurteilten nicht zu gefährden. Aus Artikel 157*bis* § 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und aus Artikel 168*quinquies* § 3 Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung geht hervor, dass der Aufschub nicht als unvereinbar mit einer Aussetzung der Sozialrechte, die durch eine andere Behörde als ein Strafgericht auferlegt wird, angesehen wird.

Ungeachtet dessen, ob der Aufschub durch das Korrekionalgericht oder durch ein anderes Rechtsprechungsorgan, wie das Arbeitsgericht, gewährt wird, kann er den Verurteilten veranlassen, sein Verhalten zu ändern angesichts der Drohung, im Wiederholungsfall die Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu vollstrecken.

B.4.4. Daraus ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied hinsichtlich des Vorteils einer Aufschubmaßnahme zwischen einem Sozialleistungsempfänger, der strafrechtlich verfolgt wird, und demjenigen, der beim Arbeitsgericht eine Beschwerde gegen eine Aussetzung des Rechts auf das Eingliederungseinkommen einreicht, nicht vernünftig gerechtfertigt ist ».

B.4. Diese Diskriminierung ergibt sich jedoch nicht aus einer der fraglichen Bestimmungen, sondern aus dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die es den Sozialleistungsempfängern, die Gegenstand einer Maßnahme zur Aussetzung ihres Rechts auf das Eingliederungseinkommen sind, ermöglichen würde, in den Genuss einer Aufschubmaßnahme zu gelangen. Wenn das Gesetz vom 29. Juni 1964 nicht anwendbar ist, obliegt es dem Gesetzgeber, die diesbezüglichen Bedingungen festzulegen, unter denen ein Aufschub angeordnet werden kann, sowie die Bedingungen und das Verfahren für dessen Rücknahme festzulegen.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung und Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die es ermöglichen würde, dass der Sozialleistungsempfänger, dem eine Aussetzung der Zahlung des Eingliederungseinkommens auferlegt wurde, eine Aufschubmaßnahme genießt, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels